

**Verordnung
des Landkreises Schweinfurt
über das Landschaftsschutzgebiet
„Im Kies und Unterer Unkenbach“**

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.07.1987 Nr. 820-8623-01-4/86 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die linksmainisch südlich des Vogelschutzgebietes Garstadt gelegenen Wiesen und Baggerseen einschließlich der Unkenbachaue werden in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Im Kies und Unterer Unkenbach“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 52 ha und liegt in den Gemarkungen Heidenfeld und Hirschfeld der Gemeinde Röthlein und in der Gemarkung Hergolshausen der Gemeinde Waigolshausen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

(Die im nachfolgenden Text verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die vom Schutzgebiet berührten Gemarkungen Hergolshausen (He), Heidenfeld (Hei) und Hirschfeld (Hi)).

Ausgangspunkt für die Grenzbeschreibung ist die Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1336 (He). Von dort verläuft die Grenze zunächst in östlicher bzw. südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1336 (He), dem sog. Bananensee, und weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Grundstückes bis zu dessen Nordostecke, biegt sodann in südöstlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Gemarkungsgrenze Hergolshausen/Heidenfeld bis zur Südecke des Grundstücks Fl. Nr. 1339 (Hei). Sodann biegt die Grenze spitzwinklig ab und verläuft weiter in nordöstlicher bzw. nordwestlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 1344 (Hei) bis zur Nordwestecke des Grundstücks

Fl. Nr. 1406 (Hei) bis zur Westecke des Grundstückes Fl. Nr. 1393 (Hei). Die Grenze verläuft von dort weiter in südöstlicher bzw. südlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 1399 (Hei) bis zum Auftreffen auf den Unkenbach Fl. Nr. 1338 (Hei), quert den v. g. Weg und den Unkenbach gerade und verläuft weiter in südlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Ostseite bzw. Südseite des Weges Fl. Nr. 1323 (Hei) und weiter in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Südseite des nach der Querung der Gemarkungsgrenze Heidenfeld/Hirschfeld fortführenden Weges Fl. Nr. 754 (Hi) bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 755 (Hi), (Unkenbach). Von dort verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung, das Grundstück Fl. Nr. 1914 (Hi) (Mainufer) gerade durchschneidend, bis zum linken Mainufer, biegt sodann in nördlicher Richtung ab und verläuft weiter ca. 875 m entlang des linken Mainufers, biegt sodann rechtwinklig, das Grundstück Fl. Nr. 1335 (He) (Mainufer) durchschneidend, zum Ausgangspunkt ab.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1: 25.000 und in einer Flurkarte M: 2.500 grün eingetragen. Diese Karten sind beim Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden Röthlein und Waigolshausen niedergelegt.

Auf diese Karten wird Bezug genommen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. große zusammenhängende Schilfflächen und Flachwasserzonen entlang der Unkenbachaue und angrenzende artenreiche charakteristische Mainwiesen für die auf diesen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
2. die Qualität des Gebietes, vor allem in Ergänzung und Wechselbeziehung zu dem angrenzenden Vogelschutzgebiet Garstadt, als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die Vogelwelt und die übrige von Feuchtbereichen und Wiesen abhängige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
3. die natürliche Eigenart dieses Lebensraums für eine große Zahl äußerst seltener und in ihrem Bestand stark gefährdeter Vogelarten zu bewahren und
4. dieses Gebiet zu einem geschützten Bestandteil eines für ganz Nordbayern einmaligen Ensembles der Relikte der einstigen Maintalaue, bestehend im Übrigen insbesondere aus den nahegelegenen Schutzgebieten Vogelschutzgebiet Garstadt, Garstadter Holz, Alter Main und Elmuß, zu machen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 2. Bodenbestandteile abzubauen,
 3. Tiere auszusetzen, insbesondere nichtheimische Fischarten, wie z.B. Gras-, Marmor- oder Silberkarpfen, einzusetzen,
 4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 5. die Fischerei auszuüben, ausgenommen in den als Fischgewässer verpachteten Baggerseen; § 5 Abs. 1 Nr. 6 findet Anwendung,
 6. zu baden, zu surfen, Boot zu fahren oder sonstigen Wassersport oder Eissport zu treiben oder Modellboote zu betreiben,
 7. zu lärmeln oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 8. ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 9. Bäume und Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu beschädigen oder zu beseitigen,
 10. Modellfluggeräte aller Art zu betreiben oder Drachen und ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
 11. zu zelten oder zu lagern,
 12. zu grillen oder Feuer anzumachen,
 13. Veranstaltungen, wie z. B. Preisangeln, durchzuführen.
 14. Tiere mitzunehmen, weiden oder herumlaufen lassen,
 15. im Schutzgebiet zu reiten,

16. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
17. Wiesen umzubrechen und zu düngen, soweit nicht die Untere Naturschutzbehörde der extensiven anorganischen Düngung der Wiesen im bisherigen geringfügigen Umfang zustimmt,
18. Flächen aufzuforsten.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere ober- und unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder neue Gewässer anzulegen,
 4. Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 6. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Landwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (extensive Wiesennutzung unter Ausschluss der

Schilf- und Seggenbestände) ist zulässig vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 18.

- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben außerdem ausgenommen:
1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 2. die Bisambekämpfung mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen, Gewässern und deren Ufern sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht im gesetzlich zulässigen Umfang und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 3; soweit es sich hierbei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
 4. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 14.07.1987

gez. Beck

Landrat